

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Michael Ikrath, Jan Krainer, Jakob Auer
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 1989, das Zahlungsdienstegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Glücksspielgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden (661 d.B.) ., in der Fassung des Finanzausschussberichtes (740 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. *In Artikel 1 Ziffer 21 wird § 41 Abs. 4 Z 6 letzter Satz wie folgt geändert:
„Kreditinstitute und Finanzinstitute haben durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Aufgaben des besonderen Beauftragten jederzeit vor Ort erfüllt werden können.“*
2. *In Art 8 Z 1 wird nach der Wortfolge „der Gewerbeordnung“ die Wortfolge „dem Körperschaftssteuergesetz“ eingefügt.*
3. *In Art 8 Z 2 wird die Wortfolge „tritt mit xx.xx.2010 in Kraft“ durch die Wortfolge „tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft“ ersetzt.*

Begründung:

Durch die Ziffer 1 wird der Intention der Regierungsvorlage und dem Inhalt der FATF-Empfehlung 15 besser Rechnung getragen, da besonderes Augenmerk auf die jederzeitige Funktionserfüllung der AML-Aufgaben zu legen ist.

Durch die Ziffer 2 soll auch das Körperschaftssteuergesetz, das ebenfalls Meldepflichten an die Geldwäschemeldestelle vorsieht, Eingang in die Aufzählung des § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz finden.

Durch die Ziffer 3 soll sichergestellt werden, dass die Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes gleichzeitig mit der Änderung der übrigen mit der Regierungsvorlage geänderten Gesetze in Kraft tritt.